

**Pierer Industrie AG
Wels / Österreich**

Bekanntmachung über den Eintritt einer Vollzugsbedingung

Die Pierer Industrie AG, Wels, Österreich, ("**Bieterin**") hat am 11. Juli 2017 die Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ("**Übernahmeangebot**") an die Aktionäre der SHW AG, Aalen, Deutschland, ("**SHW**") zum Erwerb der von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der SHW (ISIN DE000A1JBPV9) veröffentlicht. Die Annahmefrist des Übernahmeangebots (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WpÜG) endet am 8. August 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie sich nicht nach den gesetzlichen Vorschriften verlängert.

1. Gemäß Ziffer 12.1 lit. a) der Angebotsunterlage stehen das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme mit den Aktionären der SHW zustande kommenden Verträge unter der Vollzugsbedingung, dass innerhalb der Annahmefrist die zuständige Kartellbehörde in Deutschland (Bundeskartellamt) das Zusammenschlussvorhaben (i) freigegeben, oder (ii) erklärt hat, dass eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist, oder (iii) dass das Zusammenschlussvorhaben nach deutschem Recht als freigegeben gilt.
2. Die Vollzugsbedingung nach Ziffer 12.1 lit. a) der Angebotsunterlage ist eingetreten. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlussvorhaben am 18. Juli 2017 freigegeben.
3. Die Bieterin hat am 19. Juli 2017 auf den Eintritt der in Ziffern 12.2 bis 12.6 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen verzichtet. Das Übernahmeangebot steht damit nur noch unter der in Ziffer 12.1 lit. b) der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingung.

Wels, den 19. Juli 2017

Pierer Industrie AG